



ZAUNKÖNIG 2017/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

ein paar besorgte Menschen aus Ihrem Kreis haben schon gefragt, wann denn die nächste Ausgabe kommt. Kein Grund zur Sorge: Der Piepmatz ist wohlauf. Aber der Umzug in ein neues Büro hat doch Zeit gekostet, wir arbeiten uns Stück für Stück aus der Baustelle raus. Und damit ist dann auch höchste Zeit, wieder Tritt zu fassen. Auf geht es also in das neue Jahr.

Heute hier dabei:

Bundestag: "BTHG" in Kraft
BMAS: Änderung der Arbeitsstättenverordnung
BMI: Änderung der BLV
BMVg: Änderung der SBGWV hängt
BMI: Eingruppierungsvorschriften zum TVöD
BVerfG: Tarifeinheitsgesetz verhandelt
BVerwG: Kostentragung für Rechtsanwalt in Einigungsstellen
BAG: Betriebsratstätigkeit und Ruhezeit
VG Frankfurt/M.: irreführendes Kennwort "freie Arbeitnehmer"
OVG Berlin: Sonderurlaub und Wählbarkeit
VGH Mannheim: Wählbarkeit bei Krankheit und EU-Rente
VGH Mannheim: Wählbarkeit und Freistellung
BVerwG: Pensionskürzung wegen SED-Systemnähe
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Aktuell: Überwachungsauftrag für Vertrauenspersonen?
Neues aus dem Bandlerblock: Verhaltenskodex, Tagungsreisen, "Sex-Seminar", Personalschwund und Altersgrenzen, ...
Werbung in eigener Sache: wir machen Sie fit!

Bundestag: "BTHG" in Kraft

Das "Bundesteilhabegesetz" (BTHG) wurde noch vor Weihnachten ausgefertigt und trat damit noch rechtzeitig zum 1.1.2017 in Kraft (Gesetz vom 23.12.2016, BGBl. I Nr. 66, S. 3234). Kern ist eine Neufassung des gesamten SGB IX mit Wirkung zum 1.1.2018 (Artikel 1). Die schon zum 1.1.2017 sofort greifenden Vorlaufänderungen des SGB IX enthält Artikel 2 des Gesetzes (BGBl. I S. 3234, 3307).

Unter anderem werden die Integrationsvereinbarungen umbenannt in Inklusionsvereinbarungen (§§ 82 f. SGB IX). In der Bundeswehr werden die Soldaten insgesamt wahlberechtigt und wählbar, auch soweit sie keine Personalräte wählen dürfen (§ 94 Abs. 4 SGB IX); in der Wirtschaft wird das Übergangsmandat des Betriebsrats nach § 21a BetrVG auch der Schwerbehindertenvertretung eingeräumt (nicht aber im öffentlichen Dienst). Die Freistellungsregelung und Kostenregelung wird neu geregelt (§§ 95, 96 SGB IX).

BMAS: Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Seit dem 3. Dezember ist eine Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung in Kraft (Verordnung vom 30.11.2016, BGBl. I S. 2681). Es wurden umfangreiche Anhänge bearbeitet, und dabei auch die bisher getrennte "Bildschirmarbeitsverordnung" aus 1996 aufgehoben und in die ArbStättV eingearbeitet. Neuer durchlaufender Text wie stets auf <http://www.gesetze-im-internet.de> unter ArbStättV.

BMI: Änderung der BLV

Ebenfalls geändert hat die Bundesregierung mit Wirkung zum 27. Januar die Bundeslaufbahnverordnung (Verordnung vom 18.1.2017, BGBl. I S. 89). Es wurde ein Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst rechtlich verankert (§ 10a BLV), sowie der Laufbahnaufstieg in etlichen Punkten neu geregelt (§§ 24, 38 BLV). Übergangsregelungen finden sich in § 51 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 BLV. Neuer durchlaufender Text wie stets auf <http://www.gesetze-im-internet.de> unter BLV.

BMVg: Änderung der SBGWV hängt

Weiterhin nicht abgeschlossen ist die Anpassung der SBG-Wahlverordnung an die Neufassung des SBG vom 29.8.2016. Daher hängen auch die erstmaligen Wahlen zu den "Vertrauenspersonenausschüssen" bei den Inspektoren fest.

BMI: Eingruppierungsvorschriften zum TVöD

Als Ergebnis der Tarifverhandlungen gab das Bundesinnenministerium (BMI) die sechste Ergänzung der amtsseitigen Durchführungshinweise zur Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) heraus. Obacht - das PDF kommt mit über 500 Seiten Umfang daher. Das [BMI-Rundschreiben - D 5 - 31003/2#4](#) vom 24.3.2014 i.d.F. vom 27.1.2017 findet sich wie üblich in der Rundschreiben-Datenbank des BMI.

BVerfG: Tarifeinheitgesetz verhandelt

Am 24./ 25. Januar 2017 verhandelte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Reihe vom dbb unterstützter Klagen gegen das "Tarifeinheitgesetz". Ausgang offen, Urteilsverkündung wohl eher im Sommer.

BVerwG: Kostentragung für Rechtsanwalt in Einigungsstellen

Zahlreiche Besonderheiten des MBG Schleswig-Holstein prüfen den Beschluss des BVerwG, mit dem die Bundesrichter eine Entscheidung des Obergerichtes (OVG) Schleswig vom 23. April 2015 kippten. Gestritten wurde um einen Eingruppierungserlass für damals vom TVL nicht erfasste Lehrer. Nach dem MBG kann eine Minderheit von 2 Einigungsstellenmitgliedern die Zuziehung eines Sachverständigen verlangen. Das OVG hatte hierzu die Möglichkeit, einen externen Anwalt auf Kosten der Dienststelle zu bestellen, rundweg verneint. Das BVerwG hob diesen Beschluss auf, verwies zur erneuten Verhandlung zurück und gab dem OVG mit auf den Weg:

Grundsätzlich kann auch ein Rechtsanwalt als Sachverständiger für die Einigungsstelle bestellt werden, wenn er für die Beschäftigten-Beisitzer eine Sachkunde einbringt, welche die "Waffengleichheit" mit der Amtsseite wahrt. Der Anwalt erhält dann auch Gebühren nach dem RVG, wenn auch nur eine Beratungsgebühr, falls keine Honorarvereinbarung zustande

kommt. Allerdings muss der Kostenverursacher eine konkret nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Abwägung treffen, die den erhofften Nutzung der Bestellung in Beziehung setzt zu den verursachten Kosten und deren Angemessenheit nach Art und Höhe ermessensfehlerfrei bejahen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.10.2016 - [BVerwG 5 P 8.15](#) (www.bverwg.de)

BAG: Betriebsratstätigkeit und Ruhezeit

Die Arbeitszeit-Vorgabe einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden zwischen dem Ende eines Dienstes und der nächsten Arbeitsleistung gilt für Betriebsräte laut Bundesarbeitsgericht (BAG) auch dann, wenn die nächste "Arbeitsleistung" die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung ist. In diesem Fall muss der Arbeitgeber bei Schichtbetrieb die Arbeitnehmer spätestens 11 Stunden vor Sitzungsbeginn von ihrer Schicht freistellen, damit die Ruhezeit gewahrt ist. Für die dadurch ausfallende restliche Schichtzeit besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 37 Abs. 2 BetrVG. Etwas einfacher wird es, wenn der Arbeitgeber das Betriebsratsmitglied seine Schicht so tauschen lässt, dass die Sitzung während der Arbeitsschicht stattfindet.

Die Entscheidung ist für Betriebsräte ergangen. Doch darf angenommen werden, dass das BAG ebenso entscheiden wird, wenn es über die Lohnfortzahlung für Schichtdienst leistende Arbeitnehmer in Personalräten zu entscheiden hat.

Quelle: Urteil des BAG vom 18.1.2017 - 7 AZR 224/15
(PM 1/17 auf <http://www.bundesarbeitsgericht.de>)

VG Frankfurt/M.: irreführendes Kennwort "freie Arbeitnehmer"

Sehr fein ziseliert kommen zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts (VG) Frankfurt/ Main zum hessischen Landesrecht daher. In dem einen Beschluss wird das Kennwort "freie Arbeitnehmer" einer Wahlvorschlagsliste als irreführend und daher unzulässig bestätigt, weil auf dieser Liste neben nicht organisierten Bewerbern auch Gewerkschaftsmitglieder standen, und deshalb der Wahlvorstand diese Liste zu Recht als ungültig zurückgewiesen habe. In dem zweiten Fall hatte eine "freie Liste" mehr Glück und wurde als zulässig beurteilt, weil sich dort das "freie" auf die Liste und nicht auf die Bewerber bezogen habe, daher eine Wählertäu-

schung nicht vorgelegen habe. Wie auch immer: Die Inanspruchnahme von "Freiheit" von gewerkschaftlichem Einfluss bei der Personalratswahl sollte auch aus Sicht des Gerichts mit hinreichend Realität hinterlegt sein. Die Frage ist und bleibt zweischneidig.

Quelle: Beschluss des VG Frankfurt vom 4.7.2016 – 23 K 1687/16.F.PV, ZfPR-online 1/2017, 19; gegenteilig Beschluss vom 4.7.2016 – 23 K 1653/16.F.PV, ZfPR-online 1/2017, 22 Ls

OVG Berlin: Sonderurlaub und Wählbarkeit

Am Beispiel einer Jugend- und Auszubildendenvertretung bekräftigt das OVG Berlin den Grundsatz (siehe § 13 Abs. 1 S. 2 BPersVG), dass längerer Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung (hier: nach § 28 TV-L) die Dienststellenzugehörigkeit aufhebt und daher Wahlrecht und Wählbarkeit bei der folgenden Wahl ausschließt.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 1.12.2016 – 60 PV 5.16, ZfPR-online 1/2017, 13

VGH Mannheim: Wählbarkeit bei Krankheit und EU-Rente

Ähnlich entschied auch der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim für zwei andere immer wieder kehrende Fälle: Bezieht ein Arbeitnehmer befristete Erwerbsunfähigkeitsrente und ruht deshalb sein Arbeitsverhältnis, dann entfällt mit den beiderseitigen Hauptpflichten (Arbeitsleistung und Vergütungszahlung) die Dienststellenzugehörigkeit und damit das Wahlrecht zum Personalrat. In Abgrenzung dazu führt bloße Krankheit auch bei längerer Dauer noch nicht zum Wegfall der Dienststellenzugehörigkeit und lässt damit das Wahlrecht bestehen.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim vom 25.8.2016 – PL 15 S 152/15, ZfPR-online 1/2017, 2

VGH Mannheim: Wählbarkeit und Freistellung

Und noch eine eigentlich bekannte Wahrheit bekräftigte der VGH Mannheim: Wird ein ÖPR-Mitglied für die Geschäftsführung einer Stufenvertretung oder eines Gesamtpersonalrats vollständig freigestellt und wechselt dazu an dessen Sitz, berührt das nicht die Dienststellenzuge-

hörigkeit zur ursprünglichen Dienststelle. Daher verliert dieses Mitglied auch nicht die Wählbarkeit zu seinem örtlichen Personalrat und kann folglich neben der GPR-Freistellung weiter sein Mandat im ÖPR wahrnehmen.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim vom 21.9.2016 – PL 15 S 689/15, ZfPR 1/2017, 2

BVerwG: Augen auf am Tank des Dienst-Kfz

Betankt ein Beamter einen von ihm genutzten Diesel-Dienstwagen mit Benzin, und verursacht damit einen kapitalen Motorschaden von 4.500 €, dann muss er diesen Schaden ersetzen, weil grob fahrlässig. Insbesondere treffe den Dienstherrn keine Fürsorgepflicht, in Dienstfahrzeuge Tankadapter einzubauen, die ein Betanken mit einer falschen Kraftstoffsorte verhindern würden. Mit dieser Begründung hob das BVerwG ein gegenteiliges Urteil des VG Greifswald auf.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 2.2.2017 – [BVerwG 2 C 22.16](#) (PM auf www.bverwg.de)

BVerwG: Pensionskürzung wegen SED-Systemnähe

Am gleichen Tag hatte auch eine weitere Sprungrevision des Dienstherrn gegen ein Urteil des VG Berlin Erfolg. Hier klagte ein pensionierter Leitender Regierungsdirektor des Bundesrechnungshofs gegen die Kürzung seiner Pension. Er war Absolvent der Parteihochschule "Karl Marx" des ZK der SED, dann bei der staatlichen Preiskontrolle der DDR tätig und wechselte 1990 gerade noch rechtzeitig zum Rechnungshof der DDR, von wo aus er beim BRH unterkam. Für diese Fälle sieht § 12a BeamtVG, § 30 BBesG vor, dass solche Zeiten der Systemnähe mitsamt der zuvor verbrachten Zeiten (also bis zurück zum 17. Lebensjahr) nicht ruhegehaltfähig bei der Beamtenpension sind. Im Gegenzug bleiben aber die in den Rentensystemen der DDR erworbenen Anwartschaften bestehen (hier in Form einer Rente von 800 €), was einen entsprechenden Abzug auslöst. Das VG Berlin hielt dies für übertrieben und gab der Klage teilweise statt. Das BVerwG erklärte die Regelung dagegen für verfassungsgemäß.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 2.2.2017 – [BVerwG 2 C 25.15](#) (PM auf www.bverwg.de)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Reichlich fällt heute der Rundgang durch fremdes geistiges Eigentum aus.

Nummer 12/2016 der „ZfPR-online“ ist wieder ein Schwerpunktheft zum Recht der schwerbehinderten Menschen. Neben zahlreichen Entscheidungen gibt es dort auch eine Einführung zum neuen BTHG (T. Sachadae).

Heft 1/2017 der Printausgabe der „ZfPR“ bringt eine Besprechung des SBG-/ BPersVG-Änderungsgesetzes vom 29.8.2016 (U. Widmaier), ferner die jährliche Rechtsprechungsübersicht zum Beamtenrecht 2015/ 2016 (W. Zimmerling) und eine Wegweisung durch die Fallstricke der Stufenzuordnung im TVöD/ TVL (T. Wurm).

In der Ausgabe 1/2017 der „Personalvertretung“ erläutert K. Vogelgesang die neuere Entwicklung im Bereich der inneren Geschäftsverteilung im Personalrat, dabei Delegationsmöglichkeiten im Gremium und die Einsatzmöglichkeit des Geschäftszimmerpersonals.

Etwas nachklappernd legen wir scheidungsgeplagten Kolleginnen und Kollegen auch noch Heft 9/2016 der „Zeitschrift für Beamtenrecht“ ans Herz mit dem Überblick "Beamte und Versorgungsausgleich" (F. Götsche).

Aktuell: Überwachungsauftrag für Vertrauenspersonen?

Durchaus öfter klingelt bei uns zur Zeit das Telefon, und Vertrauenspersonen der Soldaten berichten, dass zahlreiche Vorgesetzte entrüstet bestreiten, dass Vertrauensleute nach dem SBG "Überwachungs- und Kontrollorgan" für ihre nahezu unfehlbare Führungstätigkeit sein können. Auch das Ministerium hält dabei mit in der Aussage, die Vertrauensperson sei kein "übergeordnetes Kontrollorgan" - das ist richtig, aber nur deshalb, weil noch niemand behauptet hat, die Vertrauensperson sei "übergeordnet" - so sorgt die Beifügung eines abwegigen Adjektivs dafür, dass die Aussage nicht falsch wird.

Daher mache ich mir etwas einfach - hier eine Ansage an "tutti und frutti":

§ 19 Abs. 3 Nr. 2 SBG wurde aus § 68 Abs. 1 BPersVG abgeschrieben, also hat man damit auch alles mit abgeschrieben, was die Gerichte in den letzten 60 Jahren dazu so alles entschieden haben. Am besten besorge man sich eine gründliche Kommentierung zu § 68 BPersVG.

- Wenn dort auf § 67 Abs. 1 BPersVG verwiesen wird, dann geht es um die Diskriminierungsverbote, die für Soldaten auf § 19 Abs. 3 Nr. 5 SBG zu stützen sind ("Ziele des SoldGG").

- Wichtig für Sie auch, was die Gerichte aus dem Überwachungsauftrag alles an Unterrichtsansprüchen und Unterlagenansprüchen aus § 68 Abs. 2 BPersVG entnommen haben.

Wichtige Hilfsmittel dabei sind auch für Soldaten:

- www.gesetze-im-internet.de enthält tagesaktuell alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes (mit Suchfunktionen)
- www1.bgbl.de ist der "Bürgerzugang" zum Bundesgesetzblatt (mit Möglichkeit PDF-Download), dort auch "Fundstellennachweis A" für das gesamte Bundesrecht mit allen Änderungen samt Fundstelle.
- www.baua.de ist die Homepage der "Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin", dort sind alle Unfallverhütungsvorschriften gesammelt.

Neues aus dem Bendlerblock: Verhaltenskodex, Tagungsreisen, "Sex-Seminar", Personalschwund und Altersgrenzen, ...

Der Schreiberling kann seine berufliche Vergangenheit nicht verleugnen. Also auch heute wieder ein kleines Bundeswehr-Special mit mehr oder weniger unfreiwilligem Humor für Eingeweihte.

Ende 2016 kam die Verteidigungsministerin mit dem Entwurf eines "Verhaltenskodex" um die Ecke, geschrieben von externen Unternehmensberatern, worauf die Truppe umgehend und umfassend fremdelte, selbsternannte Fürsprecher der Soldaten sich in vermeintlicher Sorge über den "Maulkorberlass" aufplusterten usw. Richtig an der Kritik ist, dass alles, was da aufgeschrieben wurde, sowieso schon im Soldatengesetz und der Rechtsprechung dazu steht, nur in anderem Wortlaut. Und dennoch jaulten unter den sich erregenden Führungspersönlichkeiten einige getroffene Hunde am lautesten. Nun lässt es die Ministerin langsamer angehen, aber sie weicht nicht vom Ziel ab:

<http://www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-445.html>

Einen Vorgeschmack dazu gab es inzwischen für Kommandeure, die sich von Berufsverbänden wie dem DBwV zu freundlichen Kommandeurtagungen einladen und aushalten lassen. Sie wurden durch BMVg - ES belehrt, dass die Annahme von geschenkter Übernachtung und Tagungsteilnahme unter die Korruptionsregeln fällt und grundsätzlich unzulässig ist, während die Teilnahme an solchen Tagungen auf Kosten des Dienstherrn unter Ministeriumsvorbehalt gestellt wurde.

s. Erlass BMVg - R II 1 - Az 15-04-00/-2017 RII1/ES 0002 vom 27.1.2017

Für Aufruhr sorgte auch ein hochrangiger Workshop für Führungskräfte zur Steigerung der "Diversität" und Akzeptanz von Menschen mit früher unerwünschten Lebensweisen. Erst erregte sich "Bild" über das vermeintliche "Sex-Seminar", um sich tags darauf über die Anschlussberichterstattung anderer Medien zu ereifern. Auch da gilt: die am lautesten schimpften, konnten teilweise das Event eigentlich gut gebrauchen.

http://www.focus.de/politik/deutschland/moderner-arbeitgeber-fuer-mehr-offenheit-von-der-leyen-veranstaltet-sex-seminar-bei-der-bundeswehr_id_6483481.html

Ansonsten bröckelt die Armee personell vor sich hin. Die Antrittsstärke ging laut Oktober-Zahlen des Ministeriums nach oben, aber nur wegen höherer Einberufungen von "FWD" (freiwillig Wehrdienst Leistenden), während der Kernbestand an Berufs- und Zeitsoldaten weiter fällt. Die genauen Zahlen liefert zuverlässig Thomas Wiegold:

<http://augengeradeaus.net/2016/11/bundeswehr-personalstaerke-im-oktober-gleichbleibend/#more-25741>

Die weise Personalführung "löst" das Problem derweil, indem sie still aber konsequent ausplant, die besonderen Altersgrenzen für Soldaten abzuschaffen:

<http://augengeradeaus.net/2016/12/verteidigungsministerin-plant-abschied-von-frueherer-pensionierung-von-soldaten/>

Problem daran ist, dass es in der Armee dann doch noch viele Dienstposten mit tatsächlich offensichtlichen "Knackigkeitsgrenzen" gibt. Derweil die Perser die vorhandenen Soldaten länger im Dienst halten, um ihre begrenzten Erfolge bei der Nachwuchswerbung in milderes Licht zu tauchen, haben die Organisten noch keinen sichtbaren Gedanken daran verschwendet, wo und wie man denn für die vielen Kameraden jenseits der 50 vor allem gesundheitlich altersgemäße Verwendungen her bekommt. Ob die nächste Fahrzeuggeneration Infanteriegefechtsfahrzeuge bei Wegmann-Krauss-Maffei dann aus gepanzerten Rollatoren besteht?

Werbung in eigener Sache: wir machen Sie fit!

Bisher wurde an dieser Stelle auch für Ausbildungsangebote des Teams geklingelt. Das machen wir jetzt anders. Besuchen Sie uns auf unserer neuen Homepage

<http://www.baden-kollegen.de>

im Bereich Service/ Seminare!

Auf dieser schönen neuen "Heimseite" im Netz finden Sie auch unsere anderen Mitteilungen an Gott und die Welt.

Als kleines Dankeschön für treue Leser haben wir dort im Bereich Service auch die Piepmätze des letzten Jahres eingestellt, so dass Sie auch dort jederzeit darauf zurückgreifen können.

Vielen Dank für Ihr Interesse, und für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen. Wie stets nehmen wir auch gern Hinweise auf noch nichtveröffentlichte Entscheidungen entgegen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefon 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: www.baden-kollegen.de

